



Landwirtschaftliche
Berufs- und Fachschule Otterbach
Otterbach 9
4782 St. Florian / Inn
LWFBS-Otterbach.Post@ooe.gv.at
www.otterbach.at
Tel.: 07712/3050

30.01.2018

Internationaler Grünlandtag 2018 - Silieren in Gunstlagen

Liebe Ausstellerfirmen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am **Sonntag, 29. April 2018** veranstalten die LWFBS Otterbach gemeinsam mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Viehwirtschaft (ÖAG), der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, dem Fleckviehzuchtverband, dem LANDWIRT und dem Maschinenring Oberösterreich den **Internationalen Grünland- und Viehwirtschaftstag 2018**.

Ausstellung: Interessierte Firmen können ihre Produkte wie auf einer Messe - auf einer Fläche von mehr als 1,5 Hektar – präsentieren. Der Eingang zur Veranstaltung führt direkt durch den Ausstellerbereich.

Vorführung Maschinen: Auf einer Gesamtfläche von 13 Hektar werden max. 12 Parzellen von ca. 25 m Breite abgesteckt (Einteilung wird ausgelost), auf denen die Aussteller je Arbeitsschritt max. 2 Maschinengespanne vorführen können. In Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben des Programmes (je 2 Stunden Vorführungen am Vormittag und Nachmittag) ergibt sich daraus bei Inanspruchnahme aller 12 Parzellen durch die teilnehmenden Firmen, eine Zeitspanne von je 5 Minuten pro Firma und Arbeitsschritt (Mähen, Zetten, Schwaden, Ernten). Experten kommentieren die gesamten Vorführungen (keine Landmaschinenvertreter). Firmen die keine vollständige Arbeitskette anbieten können, ersuchen wir um Kooperation mit entsprechenden Partner. Für die Großflächenmäher ist eine eigene Fläche vorgesehen.

Aufbau ab Freitag 27.4. 7:30 Uhr
Abbau bis Montag 30.4. bis 16:00 Uhr

Fachliche Referate: Neben der Maschinenvorführung werden fachliche Kurzreferate gehalten.

Programm:

09:00 Uhr	Eröffnung und Begrüßung
09:15 Uhr	Vorführung Großflächenmäher Bestandsbeurteilung und Düngung mit Vorführung bodenschonender und emissionsarme Gülleausbringungstechnik
10:00 – 12:00 Uhr	Mähen und Zetten
12:00 – 13:00 Uhr	Mittagspause
13:00 – 14:00 Uhr	Vorführung Maisstreifenfrässaat – erosionsmindernde Anbautechnik (MR) Saatgutmischungen, Grünlanderneuerung, Nachsaat und Übersaat
14:00 – 16:00 Uhr	Schwaden und Ernten mit Häcksler, Ladewagen und Ballenpresse



Maschinenring



Landwirtschaftskammer
Oberösterreich



Besucher: Für Verpflegung der Teilnehmer und Besucher wird ein Zelt errichtet. Es ist kein Rahmenprogramm vorgesehen.

Verköstigung: Ausschank und Verköstigung, welche mit Einnahmen aus vor Ort verzehrten Lebensmitteln und Getränken auf dem internationalen Grünlandtag verbunden sind, sind allein den Organisatoren des Verpflegungszeltes vorbehalten. Kostenlose kleine Erfrischungen durch die Aussteller auf deren Standplatz sind erlaubt.

Standplätze: Die Standplatzkosten für die Ausstellungsfläche, sind wie unten angeführt gestaffelt. Die Maschinen für die Vorführungen stehen gesondert und abfahrbereit (können am Vortag eingestellt werden). Gewünschte Standplatzgröße bitte im Anmeldeformular angeben. Rechnungsversand erfolgt nach der Anmeldung.

Ausstellung

Ausstellungsfläche bis 100 m ²	10,00 €/m ²
Ausstellungsfläche ab 100 m ²	8,00 €/m ²
Überwachungspauschale	10 % der Ausstellergebühr

Vorführgeräte

Zugmaschine	€ 150,00
Anbaugeräte	€ 150,00
Selbstfahrer	€ 300,00

Die Kosten für ein **Transparent** außerhalb der Ausstellerfläche mit den Maßen von maximal 6 x 1 m belaufen sich auf 50,00 € netto.

Der Detailverkauf ist nicht gestattet, da keine Handelslizenz vorhanden ist. Es ist kein Verleih von Tischen und Bänken vorgesehen. Lichtstrom wird zur Verfügung gestellt.

Broschüre: Es ist möglich eine Werbung in der Broschüre des Grünlandtages zu schalten.

1 Seite	€ 250 netto
1/2 Seite	€ 150 netto
1/4 Seite	€ 80 netto

Aufsichtspersonal: Der MR Oberösterreich wird die gesamte Absicherung des Geländes vornehmen. Ein externer Sicherheitsdienst wird von Freitag 27.4. 19:00 Uhr bis Montag 30.4. 7:00 Uhr anwesend sein.

Sollten Sie Interesse haben, am **INTERNATIONALEN GRÜNLANDTAG** als Aussteller teilzunehmen, bitten wir Sie uns dies mit dem beiliegenden Anmeldeformular mitzuteilen:

Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Otterbach
zH Claudia Standler
Otterbach 9
4782 St. Florian am Inn
AUSTRIA

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Berschl
Schulleiter
LWBFS Otterbach



Maschinenring



Landwirtschaftskammer
Oberösterreich





Landwirtschaftliche
Berufs- und Fachschule Otterbach 9
4782 St. Florian / Inn
LWFBS-Otterbach.Post@ooe.gv.at
www.otterbach.at
Tel.: 07712/3050

Anmeldeformular Internationaler Grünlandtag 2018 „Silieren in Gunstlage“

Firmenbezeichnung: _____

Ansprechperson: _____

Adresse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Mehrwertsteuernummer: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Email: _____

Benötigte Ausstellerfläche: _____

Werbeeinschaltung in der Broschüre

- | | | |
|------------------------------------|-------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 Seite | € 250 netto | 132 x 191 (BxH) |
| <input type="checkbox"/> 1/2 Seite | € 150 netto | 132 x 94 (BxH) |
| <input type="checkbox"/> 1/4 Seite | € 80 netto | 65 x 94 oder 132 x 46 (BxH) |

Transparentwerbung am Veranstaltungsgelände € 50,00

- Ja Nein

Hiermit bestätigt die Firma die Teilnahme am Tag der Grünlandtechnik

Bitte den **Firmenwortlaut** exakt angeben und ein **Firmenlogo in Druckqualität** der Anmeldung beifügen.

Anmeldung per Mail Claudia.Standler@ooe.gv.at, Fax 0732/7720/258659, oder Post an LWFBS Otterbach, Otterbach 9, 4782 St. Florian am Inn



Maschinenring



Landwirtschaftskammer
Oberösterreich





Bundesrecht konsolidiert: Arbeitsruhegesetz § 17, Fassung vom 20.01.2016

[Druckansicht](#)

Gesamte Rechtsvorschrift [heute](#) / [Fassung vom 20.01.2016](#)
[§ 16 am 20.01.2016](#) [§ 18 am 20.01.2016](#) [§ 17 heute](#)

Diese Fassung ist nicht aktuell

Kurztitel
Arbeitsruhegesetz

Hauptdokument



Kundmachungsorgan
[BGBl. Nr. 144/1983](#) zuletzt geändert durch [BGBl. Nr. 158/1991](#)

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 17

Inkrafttretensdatum 31.03.1991
Außerkrafttretensdatum 31.07.2017

Abkürzung
ARG

Index
60/02 Arbeitnehmerschutz

Text

Messen und messeähnliche Veranstaltungen

§ 17. (1) Werden Messen oder messeähnliche Veranstaltungen durchgeführt, dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe mit Arbeiten beschäftigt werden, die

1. innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn zur Vorbereitung der Veranstaltung, wie zum Aufbau der Ausstellungseinrichtung und zur Anlieferung des Messegutes,
2. zur Durchführung der Veranstaltung,
3. zur Betreuung und Beratung der Besucher,
4. zur Erfüllung der Aufgaben als Beauftragter der beruflich berührten Besucherkreise oder
5. für den Abbau und Abtransport des Messegutes, der Ausstellungseinrichtungen und sonstigen Abschlusarbeiten

notwendig sind. In den Fällen der Z 1, 4 und 5 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe jedoch nur dann zulässig, wenn diese Arbeiten nicht durch zumutbare organisatorische Maßnahmen außerhalb der Ruhezeiten möglich sind. In den Fällen der Z 2 und 3 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe – unbeschadet der notwendigen Vor- und Abschlusarbeiten – nur in der Zeit zwischen 9 Uhr und 18 Uhr, während der Sommerzeit gemäß dem Zeitähmungsgesetz, [BGBl. Nr. 78/1976](#), wahlweise auch in der Zeit zwischen 10 Uhr und 19 Uhr zulässig.

(2) Werbe- und Verkaufsveranstaltungen gelten als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen, wenn sie die Voraussetzungen der Abs. 3 bis 6 erfüllen.

(3) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Fachmesse).

(4) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist auch eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).

(5) Als messeähnliche Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbebezügen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.

(6) Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.

(7) Der auf einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung ausstellende Arbeitgeber hat die Anzahl der bei der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung während der Wochenend- und Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Betrieb seinen Standort hat, vor Beginn der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung schriftlich bekanntzugeben.

Schlagworte
Wochenendruhe, Werbeveranstaltung, Vorarbeit

Zuletzt aktualisiert am
07.08.2017

Gesetzesnummer
10008541

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnu...> 10.10.2017